Norddeutscher Rundfunk

Leistungsbeschreibung

Projektname:

Rahmenvereinbarung: Wartung, Prüfung und Reparatur der Bühnenpodestanlage im LFH Niedersachsen des NDR

Vergabenummer:

E31_df_05_EU_2026

Vergabeart:

Offenes Verfahren (Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV)

Einleitung

Der NDR betreibt im LFH Niedersachsen eine Bühnenpodestanlage mit diversen Hubpodien. Vertragsgegenstand sind Wartung und Instandhaltung sowie die Sachkundigenprüfungen an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Anlagen und Einrichtungen. Gegebenenfalls nötige Reparaturen nach vorherigem Angebot. Ebenfalls die Begleitung der Sachverständigenprüfungen. Die Art und Anzahl der betreffenden Anlagen und Einrichtungen sind nachfolgend unter Position 1. gelistet. Zusätzliche vorhandene Bestandslisten oder Listen gemäß DGUV Grundsatz 315-390 werden als Vertragsbestandteil in die Anlagen aufgenommen. Wartungen und Prüfungen sind in den Orchesterpausen, namentlich in den Niedersächsischen Schulferien, durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen. Deutsche Sprachkenntnisse des Personals sind erforderlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) sowie Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen. Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung / Prüfung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er dieses dem Auftraggeber anzuzeigen.

1. Wartung der bühnentechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen

Einmalige jährliche Wartung der nachfolgend beschriebenen Einrichtungen zu einem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Zeitpunkt.
Der Auftragnehmer führt die Arbeiten aus, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen und betriebssicheren Sollzustandes der Anlage(n) gemäß dem nachstehenden Wartungsumfang erforderlich sind. Übersteigen die vorzunehmenden Leistungen den Wartungsumfang ist vorab ein gesonderter Auftrag des Auftraggebers einzuholen (Nachweisleistungen).

Lfd. Nr.	Anzahl	Objekt
1	1	Transportpodium Klavier
2	2	Bühnenpodium (Primär)
3	56	Bühnenpodest elektrisch
	davon	
	10	vertikaler Spindelantrieb
	46	horizontaler Spindelantrieb
4	1	Bedienpult 230V
5	1	Bedienpult 24V
6	1	Schaltschrank für Primärpodien

Unter Wartung sind folgende Tätigkeiten zu verstehen:
Mechanische und elektrische Kontrolle und Überprüfung der maschinentechnischen und steuerungstechnischen Anlagenteile auf der Basis vorhandener oder neu zu erstellender Wartungsbücher. Darin enthalten sind:

- Durchführung und Dokumentation der lt. VBG 4 §5 Abs.1 lfd.Nr.2 im Turnus vorgeschriebenen Arbeiten
- Erstellung eines Wartungsnachweises
- **Alle Geräte kontrollieren auf**
    - Beschädigung,

  - Verschmutzung
  - Korrosion
  - Lockerung
  - Ölstände
  - Verschleiß
  - Kontaktabbrand usw.
  - Sicherungen auf richtigen Wert und festen Sitz überprüfen
- **Durchzuführen sind**
  - Einstellen Bündigkeit, Niveaus und Spaltmaße
  - Reinigungsarbeiten (Fetten, schmieren, Ölen)
  - Check aller Sicherheitsroutinen
  - Check und Überprüfung aller Steckstellen und Bedienpulte

Die Aufzählung beinhaltet keinen Anspruch auf Vollzähligkeit. Basis bilden die vorliegenden technischen Unterlagen und Prüfbücher und Nachweise.

Folgende Leistungen sind nicht Bestandteil des Festbetrages und werden somit als Nachweisleistung separat berechnet:

- Arbeiten, die nicht im Wartungsumfang enthalten sind
- Verschleißteile
- Ersatzteile (außer bei Gewährleistungsansprüchen)
- Reparaturarbeiten (außer bei Gewährleistungsansprüchen)
- Material (außer bei Gewährleistungsansprüchen)
- Nicht verschuldete bzw. verursachte Wartezeiten

2. Sachkundigenprüfung der bühnentechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen

Der Auftragnehmer führt die wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Grundsätzen für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in "Bühnen und Studios", beispielhaft DGUV Grundsatz 315-390, DGUV V17, DGUV V3, durch. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten. Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

3. Begleitung der Prüfung durch einen Sachverständigen

Alle 4 Jahre ist die Prüfung durch einen Sachverständigen zu begleiten. Dabei müssen u.a. Anlagenteile verfahren oder zugänglich gemacht werden.

4. Reparatur / Instandsetzung der bühnentechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen

Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Auftrag einzuholen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Es gelten die vereinbarten Stundenverrechnungssätze. Auszubildende des 1. und 2. Ausbildungsjahr werden nicht vergütet. Materialgestellung kann nach

Wunsch des Auftraggebers als Beistellung des Aufragnehmers oder als Lieferung durch den Auftragnehmer erfolgen.

5. Sonstiges

Der Vertrag beginnt am 01.02.2027 und hat eine feste Grundlaufzeit von einem (1) Jahr bis zum 31.01.2028. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung dreimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern (Verlängerungsoption). Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption erfolgt durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in Textform vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode. Die maximale Vertragslaufzeit einschließlich aller Verlängerungsoptionen beträgt vier (4) Jahre und endet spätestens am 31.01.2031.